

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1750

vom 14. September 1999

Aufnahme des Wohnhauses Möhlinstrasse 13 in 4464 Maisprach, in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Am westlichen Dorfrand, am Südhang gelegen, bildet die Liegenschaft Möhlinstrasse 13 zusammen mit der angrenzenden Baute eine geschlossene Bauzeile unmittelbar neben der Kirchenanlage. Durch die exponierte Lage prägt die Häuserzeile entscheidend das Erscheinungsbild des ehemaligen Weinbauerndorfes am Buuser Bach.

Wohl um die Mitte des 18. Jahrhunderts erbaut, steht das Gebäudetraufständig zur steil ansteigenden Strasse gegen Möhlin. Unter gleicher Firsthöhe schliesst westlich leicht versetzt die Ökonomie an. Der hohe Ökonomieteil ist gemauert; die Südfassade wird durch eine Bretterverschalung akzentuiert. Das Wohnhaus, ein einfacher zweigeschossiger Bau aus Bruchsteinmauerwerk repräsentiert zusammen mit dem Ökonomiebau den Gebäudetypus des Kleinbauernhauses. Auf der Nordseite erschlossen, führt der Gang in die Wohnstube mit einfachem Wandtäfer. Ausstattungsteile wie Bodenplatten, Wandtäfer und Ofenanlage haben sich bis heute erhalten und vermitteln den Wohnstandard des letzten Jahrhunderts.

In Zusammenarbeit mit der Kantonalen Denkmalpflege ist der Wohnteil saniert und der Ökonomieteil zu Wohnzwecken umgebaut worden. Diese Umnutzung von Ökonomiebauten in Wohnräumen ist aufgrund der tiefgreifenden Strukturwandel der Gesellschaft ein Vorgang, der immer häufiger vorkommt. Die Zielsetzung ist dabei, das äussere, typische Erscheinungsbild von Wohn- und Ökonomieteil unter gleichbleibender Firsthöhe zu erhalten und gleichzeitig die Innenräume und die originale Substanz weitgehend zu belassen.

Aufgrund des grossen Ortsbildnerischen Stellenwertes der Liegenschaft Möhlinstrasse 13 soll die Baute in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufgenommen werden.

Die Eigentümer haben schriftlich ihre Zustimmung am 17. Dezember 1997 zur Aufnahme des Wohnhauses Möhlinstrasse 13 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler gegeben.

Die Gemeinde Maisprach hat der Unterschutzstellung mit Schreiben vom 10. Februar 1998 zugestimmt.

- ://: 1. Das Wohnhaus Möhlinstrasse 13 in 4464 Maisprach, gelegen auf Parzelle Nr. 882, ist gestützt auf § 8 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen sowie Restaurierungen im Innern und am Äusseren können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.
3. Gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992, gewährt der Kanton im Interesse der Erhaltung des Kulturdenkmals einmalige Beiträge an Renovationen, Restaurationen und Konservierungen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler: - [REDACTED], Möhlinstrasse [REDACTED], 4464 Maisprach
- Gemeinderat Maisprach, 4464 Maisprach
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Amt für Raumplanung
- Bauinspektorat (2)
- Kantonsarchäologie
- Landeskanzlei (Publikation)
- Kantonale Denkmalpflege, [REDACTED]
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

